

# Aus Kantonen und Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **61 (1974)**

Heft 22

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine Hilfe anzubieten, wobei die Pluralität der Methode und der katechetischen Lehrmittel anerkannt wird. Dadurch sollte es bei gutem Willen möglich werden, dass einerseits eine Koordination des Religionsunterrichtes in den hauptsächlichsten Anliegen der Verkündigung erreicht wird, andererseits dem einzelnen Religionslehrer genügend Freiheit und Spielraum bleibt, um gemäss seiner Methode in der Katechese der jeweiligen Klassensituation gerecht zu werden.

Einstimmig und mit Befriedigung hat die IKK nach eingehender Aussprache die «Vorlage Mäder» verabschiedet, und zwar in dem Sinne, dass nun eine eigene Arbeitsgruppe ermächtigt ist, möglichst bald die vorgelegten Ziele nochmals zu durchdenken und nach Notwendigkeit neu zu formulieren. Der DOK soll an ihrer Sitzung im November der vorläufig endgültige Vorschlag unterbreitet werden. Sofern auch hier Zustimmung erreicht wird, soll das neue Konzept bis Ende des Jahres allen Religionslehrern zugänglich gemacht werden.

Natürlich ist mit diesem Vorschlag der ganze geforderte Rahmenplan für den Religionsunterricht noch nicht endgültig und definitiv bestellt. Vor allem muss das Konzept für die fehlenden Schuljahre sehr intensiv studiert werden. Aber es dürfte doch wichtig sein, dass eine erste brauchbare Arbeit endlich für den Religionsunterricht hilfreich wird, auch wenn dabei noch nicht der sogenannte «letzte Schliff» getan ist. Für die Praktiker im Religionsunterricht dürfte schon mit dieser Vorlage eine spürbare Unterstützung ihrer Arbeit werden, und die Mängel der Vorlage, inklusiv die noch fehlenden Aspekte, können gerade durch die Praxis korrigiert oder ergänzt werden. Am Ende der IKK-Sitzung kam auch noch das im Frühling erarbeitete Papier «Der spezifische Beitrag des Religionsunterrichts zur Geschlechts-Erziehung» zur Sprache. Hier lagen die Stellungnahmen der verschiedenen diözesanen katechetischen Kommissionen vor. In Rücksicht auf verschiedene Bestrebungen kantonaler Schulbehörden im Gebiet der Sexualkunde und der Sexualerziehung wurde von der DOK an der Sitzung vom 12. Juli 1974 die Veröffentlichung dieses Papiers gewünscht. Es soll deshalb auf Grund der erhaltenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet und dann ebenfalls möglichst bald, noch dieses Jahr, publiziert werden.

Robert Füglistler in: SKZ, Nr. 42

## Aus Kantonen und Sektionen

### Schwyz:

#### «Sonderbare Schulentlassung»

Das Erziehungsdepartement Schwyz teilt mit: In

einem Teil der Innerschweizer Presse erschien eine Notiz der spk (Schweizerische politische Korrespondenz), welche unter dem Titel «Sonderbare Schulentlassung» die Dispensation dreier Schüler vom 8. obligatorischen Schuljahr zum Gegenstand hatte. Darin wurde die aus dem Zusammenhang gerissene Begründung folgenden Wortlauts zitiert: «Da die Schüler nachgewiesenermassen dringend auf dem elterlichen Hof benötigt werden.»

Dieses Fragment eines in der Tat bedeutend komplexeren Sachverhaltes ist im Interesse einer seriösen Berichterstattung richtigzustellen: Die erwähnte Dispensation entsprang vorwiegend einem juristischen Sachzwang, weil eine an alle Schulbehörden beziehungsweise Lehrpersonen rechtzeitig ergangene Weisung des Erziehungsdepartements, dass ab Ostern 1974 erstmals das 8. Schuljahr obligatorisch sei, vom zuständigen Lehrer nicht beachtet wurde. Das hatte zur Folge, dass die drei Burschen nach Ostern gutgläubig zu Hause blieben und im väterlichen Bauernbetrieb mithalfen. Als der Irrtum aufgedeckt wurde, war es sowohl aus rechtlichen wie schulischen Gründen nicht mehr möglich, die Schüler wieder in die Schulstube zurückzurufen. Die Eltern wandten sich darauf ordnungsgemäss mit einem Gesuch um nachträgliche Dispensation an das Erziehungsdepartement. Neben der erwähnten Sachlage war nach Abklärung durch das Inspektorat aber auch ein wirkliches Bedürfnis zur häuslichen Mitarbeit nachgewiesen. Weil das Erziehungsdepartement in diesen und anderen Fällen (von rund 1800 Schülern des 8. obligatorischen Schuljahres insgesamt 19 Dispensationen, etwa 1 Prozent) die Entlassungsgründe jeweils sorgfältig nachprüft, stellt es sich auch heute noch hinter diese Entscheidung, da sie unter Berücksichtigung aller Aspekte verantwortbar ist.

### Luzern:

#### Neues Geschichtslehrmittel an der Luzerner Volksschule

Hem. – Bekanntlich befindet sich das ganze Luzerner Volksschulwesen in einer Phase der Neubestimmung und der Reorganisation (Neue Mathematik an den Primarschulen, Sprachunterricht nach Glinz, Französischunterricht an den Primarschulen, Prüfung neuer Schulmodelle).

Vom kommenden Schuljahr an wird nun auch der Geschichtsunterricht vollständig neu gestaltet. Bis jetzt begann er in der 4. Primarklasse mit der Urzeit und endete in der 6. Primarklasse mit der Reformation.

Nach den sechs ersten Schuljahren wurde dann an den höheren Schulstufen meistens wieder von vorne begonnen, und das gleiche geschah nochmals, wenn die Schüler in die Mittelschule eintraten (oder ins Lehrerseminar).

Schon um solche, für den Schüler ärgerliche Doppelspurigkeiten zu vermeiden, dann aber ganz besonders auch aus entwicklungspsychologischen Erkenntnissen (in der 4. Klasse ist es meist noch zu früh für einen systematischen, wohl fundierten Geschichtsunterricht) drängte sich eine Reorganisation auf. Und schliesslich macht man der Schule immer wieder den Vorwurf, sie dringe nie bis zur aktuellen Zeitgeschichte vor.

Die Fachleute haben zudem eingesehen, dass das Fach Geschichte nicht isoliert betrieben werden kann, sondern integriert in das Geschehen auf der ganzen Welt.

#### *Man beginnt mit der Antike*

Es mag beim Studium des neuen Geschichtslehrganges anfänglich erstaunen, dass bei den alten Ägyptern begonnen wird. Man lernt die klassischen Hochkulturen kennen, wird mit Problemen der Nahrungsmittelbeschaffung und des Hungers konfrontiert, erfährt dann einiges über die Mode und Kleidung der Menschen und stösst allmählich ins Mittelalter vor.

In jedem Schuljahr, und das ist eine weitere Neuerung, werden 4 illustriertenartige «Einwegbroschüren», die sehr attraktiv gestaltet und textlich vorzüglich aufgemacht sind, an die Schüler abgegeben.

Nach der 6. Primarklasse geht der Unterricht in der Sekundarschule im gleichen Schritt weiter. Allerdings tanzen nun die Oberschulen aus der Reihe, weil sie sich der IOK angeschlossen haben, welche ein anderes Geschichtslehrmittel und einen anderen Lehrgang besitzt.

#### *Was mit den freigewordenen Unterrichtsstunden?*

Da ja in der 4. und 5. Primarklasse kein chronologischer Geschichtsunterricht mehr erteilt wird, ist Unterrichtszeit frei geworden. Es ist nun vorgesehen, diese durch das neue Fach «Sachunterricht» zu kompensieren. Neben den bisherigen Themen aus der Heimatkunde und den Realien werden nun auch sozial-, wirtschaftskundliche sowie physikalisch-technische Probleme zur Sprache kommen, und zwar schon von der 1. Primarklasse an, weil ja die 4./5. Primarklasse nicht isoliert dastehen sollte.

Bereits ist eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen worden, welche einen Lehrplan «Sachunterricht» für die 1. bis 6. Primarklasse schaffen wird.

#### *Einige kritische Gedanken*

Die Neuerung wird, und das zeigt sich an den LFB-Kursen, wo die Primarlehrer der 6. Klasse mit der neuen Art des Geschichtsunterrichts vertraut gemacht werden, mit gemischten Gefühlen begrüsst.

Einmal aus finanziellen Gründen. Vor noch nicht langer Zeit wurde ein dreibändiges Geschichtswerk von Franz Meyer geschaffen, welches an der

4. bis 6. Primarklasse obligatorisch war. Diese Bücher können inskünftig nicht mehr verwendet werden.

Um einiges teurer als die Meyer-Bücher werden die neuen «Geschichtsbroschüren» sein. Die vier Hefte pro Jahr kommen auf acht Franken zu stehen, und im Verlustfalle musste für ein Meyer-Buch, das aber nicht ein Jahr, sondern gut zehn Jahre verwendet werden konnte, auch acht Franken bezahlt werden.

Der Trend des «Wegwerfens», der in unserer Wohlstandsgesellschaft (wie lange wohl noch) anzutreffen ist, findet immer mehr Eingang in die Schule. Die Lehrmittelverwalter werden ganz ordentlich in die Tasche zu greifen haben, weil die neuen Lehrmittel obligatorisch sind.

Viele Lehrer fürchten sich vor der «Stoffkonzentration». Man bedenke: von den Hochkulturen bis zum Mittelalter muss alles mehr oder weniger ausführlich in einem Schuljahr behandelt werden! Ob das nicht zu einem «Geschichtsunterricht im Schnellzugstempo» und einer oberflächlichen Darbietung des immensen Lehrstoffes führt? Wäre es nicht zweckmässiger, nicht zuletzt aus lernpsychologischen Gründen, weniger durchzunehmen, das aber zu vertiefen?

Der Kanton Luzern hat sich einer Kommission angeschlossen, was seine Handlungsfreiheit natürlich beeinträchtigte. Ist man nicht, und das sei abschliessend als Frage an die Verantwortlichen weitergeleitet, etwas voreilig vorgeprellt?

(Vaterland)

#### **Luzern:**

##### **Sonderregelung für Legastheniker**

Der Erziehungsrat hat an einer seiner letzten Sitzungen folgende Regelung verabschiedet:

1. Die Sonderregelung findet auf jene Schüler Anwendung, bei denen eine Legasthenie im Sinne der IV-Bestimmungen vorliegt.
2. Der Primarlehrer ist verpflichtet, auf das legasthenische Kind pädagogisch angemessene Rücksicht zu nehmen.
3. Während der Dauer des Legasthenieunterrichts ist im Einvernehmen mit dem Legasthenielehrer auf die Benotung in den sprachlichen Fächern zu verzichten.
4. Über Promotion oder Repetition von Legasthenikern ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulpsychologischen Dienst zu entscheiden.
5. Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung der Sekundarschule bzw. der Kantonsschule sind folgende Minimalbedingungen zu erfüllen:
  - durchschnittliche bzw. überdurchschnittliche Intelligenz
  - gutes Leistungsprofil im Verlauf der Primarschulzeit
  - aktive Beteiligung und Interesse an allen Schulfächern

- frühzeitige, spätestens in der 5. Primarklasse erfolgende Anmeldung der betreffenden Schüler an die bestehenden Spezialdienste zur Abklärung und Behandlung.
- 6. Der Primarlehrer hat das Bestehen einer Legasthenie bei der Anmeldung für die Aufnahmeprüfung bekanntzugeben.
- 7. Die Bezirksinspektoren können bei der Aufnahme in die Sekundarschule aufgrund eines schulpsychologischen Gutachtens Sonderregelungen treffen. Für die Aufnahme in die Kantonsschulen sind die Rektoren zuständig.
- 8. In der Sekundarschule und in der Kantonsschule können durch den Bezirksinspektor bzw. durch den Rektor im Einvernehmen mit dem Schulpsychologischen Dienst Sonderregelungen für Legastheniker getroffen werden.

#### **Zug:**

#### **Nur noch sechs Jahre bis zur Matura?**

Man möge eine Fachkommission einsetzen, um die Frage zu prüfen, ob an der Kantonsschule Zug die Schuldauer bis zur Matura sechs oder sieben Jahre (bzw. vier oder fünf Jahre bis zur Matura E) betragen soll. Dies ist das Anliegen eines Postulates, das Rolf Schweiger (FdP, Baar) im Kantonsrat eingereicht hat. In der Broschüre «Zuger Schulen» ist nämlich ausgeführt, die Schuldauer an der Kantonsschule betrage inskünftig bis zur Matura A, B und C sieben, bis zur Matura E fünf Jahre. Zwischen dem Zuger Regierungsrat und den Regierungen anderer Zentralschweizer Kantone besteht die Absprache, die Schuldauer der Gymnasien auf sieben Jahre festzulegen.

Gerade dies bewegt nun Kantonsrat Schweiger, die Schuldauer durch eine Fachkommission prüfen zu lassen. Eine derartige Absprache zwischen den Regierungen bringt den Postulanten in Zweifel, ob der Zuger Regierungsrat die Frage völlig unbefangen geprüft hat, ob nicht auch sechs Jahre zu genügen vermöchten. Die Publikation der erwähnten Schrift macht nun offensichtlich, dass in diesem Sinn auch Antrag an den Kantonsrat gestellt wird, dem die Befugnis zur Festlegung der Gymnasiums-dauer zusteht, der aber in dieser Sache noch keinen Entscheid gefällt hat. Der Regierungsrat möge deshalb, so heisst es im Postulat weiter, die Lehrpläne nicht in dem Sinn präjudizierlich gestalten, dass ein Entscheid des Kantonsrates auf sechs Jahre zu Schwierigkeiten führen würde.

Die siebenjährige Schuldauer würde nach Kantonsrat Schweiger dazu führen, dass während einer längeren Übergangszeit sämtliche Maturanden mehr als 20, Repetenten sogar mehr als 21 Jahre alt würden. Sieben Jahre würden sich auch bei den Schülern kaum mehr motivieren lassen. Bei sechs Jahren würde sich auch der Zwang zur

Unterrichtsreform und zur Anwendung moderner Unterrichtsmethoden verstärken. Bei der Prüfung des Fragenkomplexes durch eine Fachkommission könnte auch die Mitsprache der Eltern berücksichtigt werden, wie sie im Kantonsschulgesetz verankert sei.

## Leserbriefe

### **Schwangerschaftsabbruch: Kein Beitrag zur Emanzipation der Frau**

Für Ihren Grundsatzartikel «Was gehen uns Leser die Ungeborenen an?» von Josef Rennhard, (Nr. 19, 1. Oktober 1974) kann Ihnen gar nicht genug gedankt werden. In einer Gesellschaft, die sich mit grosser Handbewegung zur Verkünderin neuer Normen für Wert und Unwert einer Person aufspielt, muss alles dagegen unternommen werden, dass sich Egoismen und verkappte Alibis für willkürliche Entscheidungen nicht weiterhin wortlos etablieren können.

Dies betrifft neuerdings in ganz einzigartiger Weise die kürzlich veröffentlichte Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches.

Die *soziale Indikation* ist zwar besser als die Fristenlösung, aber letztlich doch nichts anderes als eine *elegant verpackte Freigabe*. Denn, was sind «soziale Notlagen», die «mit hoher Wahrscheinlichkeit» eintreten könnten, und was sind «objektive Massstäbe»? Gibt es nicht auch soziale Notlagen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit und objektiv gemessen grauenvoll werden können, ohne dass eines der Familienglieder geopfert werden muss? (Es würde doch niemandem einfallen, eine soziale Notlage durch einen Mord zu beheben!) Das Ungeborene ist Glied der Familie, auch der staatlichen, und wird als selbständiges Rechtssubjekt nicht nur im Erbrecht, sondern auch im Auserehelichen- und Haftpflichtrecht, ja selbst in der Sozialversicherung anerkannt und geschützt. Wollen wir denn einer Kapitulation unseres Rechts- und Sozialstaates zustimmen?

Als Frau kommt man zudem nur schwer über die Tatsache hinweg, dass ihr wohl angelegentlichstes Thema in parlamentarischen und sonstigen politischen Gremien diskutiert wird, wo sie immer noch nur eine verschwindende Minderheit darstellt.

Eine Schwangerschaft ist für sie immer eine existentielle Einforderung, wogegen der Beitrag des Mannes am ganzen Geschehen sich sehr oft nur in einem kurzen Intermezzo erschöpft. Kommt